

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Barnimer Reit- und Fahrverein Helenenau e. V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in 16321 Börnicke-Helenenau
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichts Bernau unter der Nummer 423 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, seine Mitglieder auf dem Gebiet der Haltung und Pflege des Pferdes und des Pferdesports allseitig zu fördern.
- (2) Die Förderung der Mitglieder soll sich insbesondere richten auf:
 - a. Die theoretische und praktische Ausbildung und Anleitung bei Haltung und Pflege des Pferdes;
 - b. Die Ausbildung von Pferd und Reiter
 - c. Die gemeinsame und individuelle sportliche Betätigung;
 - d. Die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Turnieren und anderer sportlicher Veranstaltungen;
 - e. Die Vorbereitung auf und Beschickung von anderen pferdesportlichen Veranstaltungen.
- (3) Das Vereinsleben soll die Kameradschaft unter den Mitgliedern fördern.
- (4) Der Verein lehnt eine bezahlte oder berufsmäßige sportliche Betätigung ab. Eine besondere Förderung von Spitzensportlern erfolgt nicht.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral und unabhängig.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes der Reiter- und Fahrvereine Brandenburg e. V. Die Satzung des Regionalverbandes der Reiter- und Fahrverein Brandenburgs e. V. ist Grundlage der eigenständigen Arbeitsweise des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Barnimer Reit- und Fahrverein Helenenau e. V. mit Sitz in 16321 Börnicke-Helenenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. den erwachsenen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt;
 - b. Ausschluss;
 - c. Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b. Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens;
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a., c., d. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch den eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt werden und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der LPO und Beachtung der Tierschutzgesetze in der jeweils gültigen Form.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl des Kassenprüfers;
- e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g. Satzungsänderungen;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5 (2);
- j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach §5 (5);
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11;
- l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
- m. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. Der Vorstand beschließt oder
- b. 50 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung

reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei oder höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen: Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies verlangt wird.

(6) Anträge können gestellt werden;

- a. Von jedem erwachsenen Mitglied
- b. Vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. Dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Sportwart,
 - e. dem Jugendwart,
 - f. zwei Beisitzern,
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschlüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a. Der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende,
 - c. der Kassenwart
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

§11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landesportbund Berlin-Brandenburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.02.2008 von der Mitgliederversammlung des „Barnimer Reit- und Fahrvereins Helenenau e. V.“ beschlossen worden.